

Bei Gesetzbüchern oder umfanglichen Gesetzen steht der Kammer frei, der Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Berathung über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Bemerkung der Deputation zu diesem Paragraphen liegt nicht vor. Wenn Niemand über den Paragraphen zu sprechen wünscht, so frage ich: ob derselbe unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 95.

Einschreiben zum Sprechen bei der allgemeinen Berathung.

Wenn eine Trennung der allgemeinen Berathung von der besondern Statt findet, so steht jedem Mitgliede der Kammer bis zum Beginn der Berathung frei, zum Behufe der allgemeinen als Sprecher über den Gesetz-Entwurf oder Antrag sich bei dem Secretariate aufzeichnen zu lassen.

Die eingeschriebenen Sprecher sind von dem Präsidenten nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zum Einschreiben gemeldet haben, aufzurufen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch dazu hat die Deputation keine Bemerkung gemacht, und ich kann wohl sofort fragen: ob §. 95. unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 96.

Zurücktreten eines eingeschriebenen Sprechers.

Ein eingeschriebener Sprecher kann seinen Reihenplatz einem andern Eingeschriebenen abtreten.

Auch steht es ihm frei, dem Worte wieder ganz zu entsagen, was er namentlich dann nicht unterlassen wird, wenn er findet, daß die Gründe, die er vortragen wollte, von einem Andern vor ihm bereits vorgebracht worden seien.

Bürgermeister Gottschald: Ich halte den zweiten Satz für überflüssig, weil er sich von selbst versteht, und würde daher wünschen, daß die Frage über den §. gespalten würde, damit man sich, wenn auch für den ersten, doch gegen den zweiten Satz erklären könnte.

Bürgermeister Behner: Ich bin mit meinem geehrten Nachbar nicht ganz eines Sinnes, weil in dem zweiten Satze eine gewisse Admonition liegt, die ich für sehr angemessen halte. Wir haben nämlich zu oft erlebt, daß Manches drei und viermal gesagt und wiederholt wird; man kann solche Uebelstände nicht genug in Erinnerung bringen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand spricht, werde ich dem Antrage des Bürgermeister Gottschald gemäß die Abstimmung über beide Sätze theilen und fragen: ob die Kammer dem ersten Satz des §. 96. ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Sodann: ob sie den Satz annehmen will: „Auch steht es ihm frei, dem Worte wieder ganz zu entsagen, was er namentlich dann nicht unterlassen wird, wenn er findet, daß die Gründe, die er vortragen wollte, von einem Andern vor ihm bereits vorgebracht worden seien.“? — Wird gegen drei Stimmen angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Hiermit ist §. 96. selbst angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 97.

Fernerer Verlauf der allgemeinen Berathung.

Nachdem die eingeschriebenen Sprecher gesprochen haben, wird die allgemeine Berathung nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere §. 100. bis mit §. 110. enthalten sind.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation hat nicht stattgefunden. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob §. 97. angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 98.

Uebergang zur besondern Berathung.

Ist die allgemeine Berathung geschlossen, so verschreitet die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu hat die Deputation eine Erinnerung nicht gegeben. Ich frage daher die Kammer: ob §. 98. angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 99.

Berlesung und Vortrag des Referenten.

Diese Berathung wird durch den Vortrag des Referenten, nach Berlesung des Paragraphen oder Artikels und der Motive dazu, eröffnet.

Die Berlesung geht der Berathung auch in dem Falle voran, wenn der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem Artikel besteht.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation ist nicht gemacht worden. Wenn Niemand sich erhebt, so frage ich die Kammer: ob sie §. 99. annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 100.

Das dem Stellvertreter des Präsidenten gebührende erste Wort.

Hierauf gebührt dem Stellvertreter des Präsidenten das Wort zuerst.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation liegt nicht vor. Ich frage daher die Kammer: ob sie §. 100. ihre Zustimmung ertheilt? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 101.

Fernere Reihenfolge beim Sprechen.

Wer nach dem Stellvertreter des Präsidenten im Verlauf der Berathung zu sprechen gedenkt, hat den Präsidenten um das Wort zu ersuchen, und in Absicht auf die Reihenfolge der Ertheilung gelten die §. 59. enthaltenen Vorschriften.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt: